



Erste Westernreiter Union
Deutschland e.V.

Amateur-Ausbilder Westernreiten (gem. APO 2014)

Trainerassistent im Westernreitersport

TrainerC Westernreiten/Leistungssport

Trainer B Westernreiten/Leistungssport

Trainer A Westernreiten/Leistungssport

(März 2019)

Bei Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen für Trainerlehrgänge gelten ohne Ausnahme die Bestimmungen der APO und des Merkblattes.

Zusammenlegung von Lehrgängen möglich ist:

- *Trainer Assistent + LA 5¹*
- *Trainer C und Trainer B*
- *Trainer C/B und Trainer A*

Wobei immer darauf zu achten, dass die entsprechenden Lehreinheiten eingehalten werden.

Innerhalb eines Trainer Kurses können keine weiteren APO Lehrgänge angehalten werden.

Innerhalb von Trainer Lehrgängen können keine weiteren APO Lehrgänge durchgeführt (wie z.B. Abzeichen Lehrgänge) werden.

Die Prüfungen sollen dem Kurs entsprechen. Eine Zusammenlegung von mehr als zwei APO Trainer Prüfungen an einem Prüfungstag sind nicht möglich.

Trainer Ass + LA 5. max. 20 Prüfungen pro Tag

Trainer Prüfungen / Trainerassistent maximal 12 Prüfungen pro Tag

Trainerassistent im Westernreitsport

§ 4110 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an den Veranstalter zu richten. 2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind:

a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN

angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört b) Vollendung des 16. Lebensjahres bei Prüfungsbeginn

c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate

d) Besitz des Basispass Pferdekunde oder der RA 7 und 6/ **WRA 8 und 9** e) Besitz des LA 5 (Bei Nichtvorlage ist dieses während des Lehrgangs oder der Prüfung abzulegen. In diesem Fall verlängert sich die Dauer des Lehrgangs entsprechend.

EWU Trainer mit gültiger DOSB Lizenz dürfen Lehrgänge zum LA 5 durchführen, diese müssen beim jeweiligen Pferdesportverband des Landes angemeldet werden.

f) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (16 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt

Ab 01.04.2015 werden auch Ausbildungen mit einem Umfang von 9 LE anerkannt.

§ 4111 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

1. Aufgaben des Trainerassistenten im Verein/Betrieb

– Aufsichtspflicht und Unfallverhütung, Sicherheitsaspekte im Pferdesport, Anforderungen an den Trainerassistenten im Westernsport

2. Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Pferdehaltung und des Umgangs mit dem Pferd einschließlich Transport, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

3. Theorie zur Unterrichtserteilung

– Grundlagen der Pädagogik, Aufbau und Gestaltung von Übungsstunden,

altersspezifische

Entwicklung und Leistungsfähigkeit im Kinder- und Jugendbereich

bzw. Erwachsenen- und Seniorenbereich, Spiel und Bewegungsangebote des Breitensports

4. Reitlehre

– Grundlagen der Reitlehre

5. Praktische Unterstützung von Lehrkräften

§ 4112 Anforderungen

Die Anforderungen der Prüfung setzen sich aus den im § 4111.1. bis 5. aufgelisteten Inhalten zusammen. Dabei kann die Prüfung in Form von mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischer Prüfung erfolgen.

§ 4113 Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfungserfolge:

- a) bei von der EWU oder dem LV benannten Fachschulen,
- b) auf Vorschlag der EWU oder des LV an anderen Ausbildungsstätten, sofern die Genehmigung der EWU vorliegt.

Die Anlage muss den Anforderungen des EWU Kriterienkatalogs entsprechen.

2. Der Lehrgangsleiter, der mindestens im Besitz des Trainer B – Westernreiten mit

3. Der Lehrgang umfasst mindestens 30 LE a 45 Minuten.

4. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4114 Prüfungskommission

Die Prüfung ist vor einer von EWU/LK benannten Prüfungskommission abzulegen. Zur Prüfungskommission gehören

– wenigstens zwei von der EWU/LK bestimmte Personen mit Richterqualifikation (EWU Richter) oder

– eine von der EWU/LK bestimmte Person (EWU Richter) mit Richterqualifikation und der Lehrgangsleiter (EWU TrB, oder ein EWU Prüfer) mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz.

§ 4115 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis des Bewerbers wird in „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

§ 4116 Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4117 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4118 Bescheinigung und Qualifikation

Nach bestandener Prüfung stellt die EWU ein Zertifikat aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainerassistent im Westernreitersport“ berechtigt.

§ 4119 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainerassistent im Westernreitersport“ kann von der EWU, dem LV bzw. der LK aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Trainer C im Pferdesport (Reiten, Distanzreiten, Westernreiten, Fahren, Voltigieren, Schulsport) - Lizenzstruktur im Sport Die Qualifizierung der Trainer im Pferdesport ist in das mehrstufige Lizenzsystem des organisierten Sports in Deutschland eingebettet. Struktur und inhaltliche Ausrichtung entsprechen den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Die Ausbildung zum Trainer C ist eine Qualifizierung auf der ersten Lizenzstufe (Eingangsstufe).

Die zweite Lizenzstufe (Trainer B) baut darauf auf und geht der dritten Lizenzstufe (Trainer A) voraus.

Darüber hinaus werden Ergänzungsstufen und die Qualifizierung zum Diplomtrainer angeboten.

Ziel aller Lizenzausbildungen ist die Weiterentwicklung der persönlichen und sozialkommunikativen Kompetenz, der Fachkompetenz sowie der Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz auf dem Niveau und zur Verwirklichung der Ziele der jeweiligen Lizenzstufe. Im Pferdesport erfolgt das stets unter Einhaltung der Ausbildungswege für Pferde und Pferdesportler entsprechend den Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren.

DOSB-Trainerlizenz

Wer die Trainerqualifizierung und -Prüfung erfolgreich absolviert, erwirbt das Recht, die DOSB-Trainerlizenz der jeweiligen Stufe zu führen. Die Gültigkeit der DOSB-Trainerlizenzen ist zeitlich begrenzt, die Verlängerung wird durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungen bzw. anerkanntem Mentoring möglich.

Qualitätssicherung

Das wichtigste Instrument der Qualitätssicherung in der Ausbildung sind die Lizenzfortbildungen. Sie entsprechen definierten Standards, die in der FN-Lizenzordnung geregelt sind. Ein weiteres Instrument ist das Mentoring. Es wird durch LV/LK, die eine Mentoren Liste führen, angeboten und anerkannt

Lehrkräfte für APO-Angebote

Die Ausbildungsangebote der APO dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz sind, Pferdewirte, die einen gültigen BBR-Fortbildungsnachweis führen oder Pferdewirtschaftsmeister sind.

Pferdewirte Spezialreitweisen/Westernreiten müssen im Besitz der geforderten DOSB Lizenzen sein.

Lehrgangleiter von EWU Trainer Lehrgängen müssen sich ständig fortbilden, mindestens alle 2 Jahre muss ein entsprechender Fortbildungslehrgang besucht werden. Sonst verfällt die Berechtigung Trainer Lehrgänge durchzuführen und wird erst wieder aktiviert mit dem Besuch der Trainer A Fortbildung.

Qualifizierung der ersten Lizenzstufe: Trainer C

Qualifizierungsangebote zum Trainer C werden in den Disziplinen Reiten, Fahren und Voltigieren mit den beiden Profilen Basissport und Leistungssport angeboten. Der Trainer C – Distanzreiten und der Trainer C – Westernreiten wird jeweils mit dem Profil Leistungssportangeboten

Trainer C – Westernreiten/Leistungssport

§ 4330 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

a) Mitgliedschaft in der EWU oder in einem Pferdesportverein, der einem der FN.

angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört

b) Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 16. Lebensjahres, sofern dem Bewerber vom Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission dieser Maßnahme entsprechende Empfehlungen ausgestellt worden sind

c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate,

d) Besitz des WRA 3

e) Besitz des LA 5

f) erfolgreich abgelegte Prüfung zum Trainerassistent im Westernreitersport

Bei abgeschlossener Ausbildung zum Pferdewirt ist diese nicht erforderlich.

g) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (16 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. *Ab 01.04.2015 wird die Ausbildung mit einem Umfang von 9 LE anerkannt.* h) Teilnahme an einem ca. 3-wöchigen Trainerlehrgang zur Prüfungsvorbereitung

mit mindestens 120 LE à 45 Minuten; zulässig sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, die eine Gesamtlehrgangszeit von mindestens 18 Tagen einschließlich Prüfung ergeben.

(Empfehlung der EWU : Durchführung in zwei Blöcken zu 8 und 10 Tagen im Abstand von ca. 4 Wochen.)

3. Der Veranstalter hat die EWU/FN/LK spätestens 3 Tage nach Lehrgangsbeginn über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.

4. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Trainerlehrgangs im Einvernehmen mit der EWU/FN/LK. Die Zulassung kann jederzeit während des Trainerlehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 4331 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

1. Praktisches Reiten (Anforderungen der Leistungsklasse 3) – Horsemanship
– Trail
– Reiten im Gelände

2. Unterrichtserteilung für verschiedene Altersgruppen – Sport Pädagogik
– persönliche und soziale Kommunikativkompetenz
– fachliche Kompetenz

- Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz – Grundlagen der Bewegungslehre
- Grundstrukturen des Reitunterrichts
- Gymnastik/Ergänzungssport für Reiter

– In der Prüfung müssen Trainer C Prüflinge mindestens 2 Reitschüler unterrichten, im Lehrgang sollte auch Gruppenunterricht mit mehr als zwei Reitschülern vermittelt werden.

3. Vermittlung der Reitlehre

4. Sportart übergreifendes Basiswissen

- allgemeine Jugendarbeit
- Präventionsarbeit (z.B. sexualisierte Gewalt, Drogenmissbrauch, Doping)

5. Sportartbezogenes Basiswissen

a) Aufsichtspflicht, Organisation des Westernreitsports, Haftung und Versicherung b)

Überprüfung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:

- allgemeinen Rahmenbedingungen, Vermittlung der Inhalte zur Sicherheit und Umgang mit dem Pferd gemäß den Richtlinien für Reiten und Fahren
 - Sport und Umwelt
 - Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Bodenarbeit

– Inhalten zur Pferdehaltung und Veterinärkunde einschließlich Transport

- den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

§ 4332 Anforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt: 1. Praktisches Reiten (drei Noten, Zeugnis)

- Horsemanship (eine Note)
- Trail (eine Note)

- Geländeritten (eine Note)

2. Unterrichtserteilung und schriftlicher Unterrichtsentwurf (drei Noten, Zeugnis)

- Grundkenntnisse der sportwissenschaftlichen Grundlagen und Psychologie, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts (eine Note)
- schriftlicher Unterrichtsentwurf (eine Note)

Soll als Hausarbeit – Lehrprobe ausgearbeitet werden. Umfang ca. 10-20 Seiten. Die Prüfungsrichter erhalten die Lehrprobe ausgedruckt zur Bewertung. Zusätzlich ist die Lehrprobe auch in digitaler Form (Pdf Datei oder Scan auf USB-Stick oder CD) am Prüfungstag den Richtern auszuhändigen und mit den Prüfungsunterlagen in der GS einzureichen.

3. Reitlehre und Trainingslehre (zwei Noten, Zeugnis, eine Note schriftlich, eine Note mündlich)

4. Sportartbezogenes Basiswissen (zwei Noten, Zeugnis)
Überprüfung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:

a) Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Note mündlich oder schriftlich Zeugnis)

– Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine einschließlich Mitgliedergewinnung

– Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen

– Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

b) Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Note mündlich, Zeugnis)

– Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Reitanlage und Gelände

– Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd

– Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band4

– Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten; Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit

Die Fächer unter Punkt 2., 3 und 4. werden durch eine Klausur und/oder mündlich geprüft. . Lehrproben gehen nur noch in digitaler Form an die Bundesgeschäftsstelle.

Die Eigenständigkeitserklärung ist unterschrieben und in ausgedruckter Form dem Richter auszuhändigen, bitte nicht in die Lehrprobe einbinden!

– praktische Unterrichtserteilung (eineNote)

In der Prüfung müssen Trainer C Prüflinge mindestens 2 Reitschüler unterrichten

Der Prüfer kann ggf. den Prüfling nach seiner Unterrichtserteilung zu einem Fachgespräch bitten.

§ 4333 Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen:

a) bei von der EWU oder dem LV benannten Fachschulen/Reitschule Westernreiten^{ooo},

b) auf Vorschlag der EWU oder des LV an anderen Ausbildungsstätten, wenn die Genehmigung der FN/EWUvorliegt.

Als Lehrgangsleiter müssen von der EWU anerkannte Trainer A –

Westernreiten mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz und gültiger EWU-Ausbilderlizenz eingesetzt werden.

- Die Anlage muss den Anforderungen des EWU Kriterienkatalogs entsprechen.
 - EWU Trainer C Kurse, die von einem EWU Trainer A gegeben werden dürfen max. 12 Teilnehmer haben, wenn der Trainer A Unterstützung von einer weiteren EWU Trainer A oder B bekommt kann der Kurs max. 16 Teilnehmer haben.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4334 Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von der EWU oder der LV abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens – ein beauftragter Richter der EWU als Vorsitzender, ein zweiter EWU-Richter/ Prüfer, – ein Beauftragter der FN.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 4335 Prüfungsergebnis

1. Bewerber, die – in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben oder – in einem Prüfungsfach / **1x** die Note „ungenügend“ erhalten oder – in zwei Prüfungsfächern/ **2x** die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden

§ 4336 Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4337 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden.

Prüflinge, die die Prüfung wiederholen, müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Im Falle eines Verstoßes oder bei unwahren Angaben, kann im Nachhinein die neue Prüfung aberkannt werden.

Trainer B – Reiten, Distanzreiten, Westernreiten, Fahren,

Voltigieren Die Qualifizierung zum Trainer B (zweite Lizenzstufe) baut auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen auf, die in der vorangegangenen

Ausbildung zum Trainer C erworben wurden. Sie werden allgemein oder in einem gewählten Schwerpunkt vertieft, der eine Zielgruppe, eine Disziplin, eine Reitweise oder einen Bereich der Ausbildung des Pferdes fokussiert. Trainer-B-Qualifizierungen werden in den Disziplinen Reiten, Fahren und Voltigieren mit den beiden Profilen Basissport und Leistungssport angeboten. Der Trainer B – Distanzreiten und der Trainer B – Westernreiten wird jeweils mit dem Profil Leistungssport angeboten. Der Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei, Gangreiten und IPZV wird jeweils mit dem Profil Basissport angeboten. Alle Ausbildungsgänge zum Trainer B haben die gleiche Grundstruktur und sind innerhalb des Lizenzwesens auf der gleichen Ebene angesiedelt. Sie werden innerhalb der beiden Profile in vielen Schwerpunkten angeboten.

Trainer B – Westernreiten/Leistungssport

§ 4430 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in der EWU oder in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
 - b) Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - d) bestandene Prüfung zum Trainer C – Westernreiten
 - e) Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbilder Tätigkeit nach der Trainer-C Prüfung
 - f) Besitz des WRA 3 (DRA werden nicht anerkannt!)
 - g) Teilnahme an einem mindestens 8-tägigen Trainerlehrgang zur Prüfungsvorbereitung mit 60 LE a 45 Minuten inkl. Prüfung; zulässig sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen (die EWU empfiehlt max. 2 Module im Abstand von ca. 4 Wochen)
 - h) Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (eintägig 6 LE) für

Mentoren : Ein C Trainer arbeitet mit Trainer B oder A zusammen, die ihm Hilfestellung geben bei der Unterrichtsplanung und Durchführung und ihm Rückmeldung dazu geben. Diese Rückmeldung zu mindestens 5 Unterrichtseinheiten wird protokolliert und mit der Anmeldung zum Trainer B eingereicht werden.

3. Der Veranstalter hat die EWU und die zuständige LK spätestens 3 Tage nach Lehrgangsbeginn über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
4. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Trainerlehrgangs im Einvernehmen mit der EWU oder der LK. Die Zulassung kann jederzeit während des Trainerlehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht
5. Trainer B oder Nutzung des Mentoren Systems.

§ 4431 Inhalt zur Lehrgangsgestaltung

Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Anforderungen, die das Westernreiten an Trainer und Ausbilder stellt.

Folgende Fächer sollen Lehrgangsschwerpunkte bilden:

- Trainingslehre: Prinzipien und Methoden des Trainings von Westernpferden
- Sitzschulung für Westernreiter
- westernspezifische Besonderheiten der Ausbildung und Gymnastizieren von Westernpferden
- Pädagogik und Didaktik des Reitens
- Unterrichts- und Trainingseinheiten planen und strukturieren
- Lehrgangsplanung, Trainingsplanung, Planung von Trainingseinheiten und Reitstunden

§ 4432 Anforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt:

Rahmenanforderungen sind

- praktisches Reiten (zwei Noten, Zeugnis)
 - a) Reiten eines Horsemanship-Pattern (eine Note)
 - b) Reiten eines fremden Pferdes mit anschließender mündlicher Beurteilung (eine Note)

– Erstellung von schriftlichen Unterrichts entwürfen gemäß Lehrgangsziel (eine Note) *schriftliche Lehrprobe*

Soll als Hausarbeit – Lehrprobe ausgearbeitet werden. Die Prüfungsrichter erhalten die Lehrprobe ausgedruckt zur Bewertung. Zusätzlich ist die Lehrprobe auch in digitaler Form (Pdf Datei oder Scan auf USB-Stick oder CD) am Prüfungstag den Richtern auszuhändigen und mit den Prüfungsunterlagen in der GS einzureichen.

- – praktische Unterrichtserteilung gemäß des schriftlichen Unterrichtsentwurfs
mit drei Reitschülern
- – Stellungnahme zur eigenen Unterrichtserteilung bzw. zum schriftlichen Unterrichtsentwurf (eine Note)
 - Erstellen eines Trainingsplanes für ein Pferd (eine Note)
- *Bitte Entwurf bei der GS anfordern*

§ 4433 Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfungserfolge:

a) bei von der EWU oder der LK benannten Fachschulen oder Reitschulen Westernreiten^{ooo},

b) auf Vorschlag der EWU oder des LV an anderen Ausbildungsstätten, sofern die Genehmigung von EWU oder FN vorliegt.

2. Als Lehrgangsleiter müssen von der EWU anerkannte Trainer A – Westernreiten mit gültiger DOSB-Trainerlizenz – Westernreiten und mit gültiger EWU-Ausbilderlizenz – eingesetzt werden.

Die Anlage muss den Anforderungen des EWU Kriterienkatalogs entsprechen. EWU Trainer B Kurse, die von einem EWU Trainer A gegeben werden dürfen max. 12 Teilnehmer haben, wenn der Trainer A Unterstützung von einem weiteren EWU Trainer A oder B bekommt kann der Kurs max. 16 Teilnehmer haben.

3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4434 Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von der EWU oder der FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.

2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens

– ein Beauftragter der EWU als Vorsitzender, *(EWU Richter)*

– ein Beauftragter der FN/LV/LK. *(EWU Richter/Prüfer/FN Richter)*

Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss auf der EWU-/FN-Prüferliste geführt sein.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 4435 Prüfungsergebnis

1. Bewerber, die

– in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“ und „Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten oder

– in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder

– in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nichtbestanden.

§ 4436 Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsamte von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4437 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Prüflinge, die die Prüfung wiederholen, müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Im Falle eines Verstoßes oder bei unwahren Angaben, kann im Nachhinein die neue Prüfung aberkannt werden.

§ 4438 Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellen die EWU/FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer B – Westernreiten/Leistungssport“ berechtigt.
2. Auf Antrag kann über den LV die Trainer-B-Lizenz des DOSB ausgestellt werden. Die Trainer-B-Lizenz hat nach den DOSB-Rahmenrichtlinien eine Gültigkeit von 4 Jahren. In diesem Gültigkeitszeitraum müssen 15 Fortbildungs-Lerneinheiten (LE) nachgewiesen werden.

§ 4439 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer B – Westernreiten/Leistungssport“ kann von der EWU und der FN aus wichtigem Grund widerrufen werden

Trainer A – Westernreiten/Leistungssport

§ 4530 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einer EWU oder in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
 - b) Vollendung des 22. Lebensjahres
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - d) Nachweis einer mindestens 3-jährigen Ausbilder Tätigkeit nach der Trainer-C-Prüfung und einer mindestens einjährigen Ausbilder Tätigkeit nach der Trainer- B-Prüfung
 - e) bestandene Prüfung zum Trainer B – Westernreiten
 - f) Besitz des WRA 2
 - g) Teilnahme an einem ca. 3-wöchigen Trainerlehrgang zur Prüfungsvorbereitung mit 120 LE a 45 Minuten inkl. Prüfung; zulässig sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, die eine Gesamtlehrgangszeit von ca. 18 Tagen inkl. Prüfung ergeben müssen und der Prüfung unmittelbar vorausgehen; bei reinen Trainer-A-Lehrgängen ist eine Reduzierung auf 90 LE möglich

(die EWU empfiehlt die Durchführung in max. zwei Modulen im Abstand von ca. zwei – vier Wochen.)

- h) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Trainer C und B müssen erfüllt sein.
3. Der Veranstalter hat die EWU und die zuständige LK spätestens 3 Tage nach Lehrgangsbeginn über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
4. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der EWU oder der LK. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 4531 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

1. Praktisches Reiten, dabei Unterrichtserteilung
2. Sportwissenschaftliche Grundlagen
 - Sportdidaktik
 - Trainingslehre
 - Anatomie/Physiologie des Reiters
3. Reitlehre
4. Sportart übergreifendes Basiswissen

- persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
- fachliche Kompetenz
- Methoden-undVermittlungskompetenz
- 5. Sportartbezogenes Basiswissen
- Überprüfung der Vermittlungskompetenz in:
 - a) Veterinär- und Pferdekunde
 - Fütterungskunde
 - Pferdehaltung
 - Sofortmaßnahmen bei Verletzungen und Krankheiten
 - Exterieurbeurteilung
 - b) rechtlichen Grundlagen
 - Haftung und Versicherung
 - Verbandsrecht
 - Tierschutzgesetz
 - c) Grundsätze der Organisation
 - Planungsmodelle
 - Vereinsstruktur und organisatorische Sicherstellung der Vereinsbildung
 - Organisation von Lehrgängen
 - d) Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

§ 4532 Anforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt:

1. Praktisches Reiten (drei Prüfungsfächer, drei Noten, Zeugnis)
 - a) Horsemanship: Vorstellen von Pferden in einem Horsemanship-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2 (eine Note praktisch)
 - b) von den folgenden vier Disziplinen müssen zwei verschiedene geritten werden: (je eine Note praktisch)
 - Reining: Vorstellen von Pferden in einem Reining-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1/2
 - Vorstellen von Pferden in einer Trail/ *Ranch Riding* Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1/2
 - Western Riding: Vorstellen von Pferden in einem Western-Riding-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1/2
 - Superhorse: Vorstellen von Pferden in einem Superhorse-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1/2

2. Unterrichtserteilung (eine Note, Zeugnis)

Praktische Unterrichtserteilung gemäß den Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2 in allen Westernreitdisziplinen mit mindestens drei Reitschülern;

in den Rinderdisziplinen. mindestens theoretische Prüfung 3. Reitlehre/Trainingslehre (eine Note, Zeugnis) Grundausbildung und Training von Reiter und Pferd

4. Pferdehaltung/Veterinärkunde (eine Note, Zeugnis)
- Vorstellung eines Pferdes, Putzen, Bandagieren, Zäumen, Satteln, Anlegen von Verbänden und Hilfe beim Beschlag
 - fachliches Wissen, Grundlagen zur Anatomie, Haltung und Fütterung des Pferdes – Kenntnis der typischen Pferdekrankheiten
 - Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der Verbandsnormen für Tierschutz
5. Exterieurbeurteilung (eine Note, Zeugnis)
- Beurteilung eines Pferdes: funktionale Anatomie und Bewegung
(Die zu beurteilenden Pferde werden ausgelost. Empfohlen wird die Beurteilung eines Pferdes auf der Dreiecksbahn, der Equidenpass sollte ebenfalls zur Identifikation eingesehen werden.)
6. Theorie zur Unterrichtserteilung (eine Note, Zeugnis)
- Vertiefung der allgemeinen Methodik und Didaktik des Unterrichts, der Pädagogik und Psychologie unter Berücksichtigung des Leistungssports
 - Vertiefung der Sport Pädagogik, Kenntnisse gemäß der Sportlehre, Sicherheitsmaßnahmen

7. Lehrprobe (einschließlich schriftlicher Ausarbeitung)

(Beim Trainer A optional als Klausur - in Bezug auf die Schüler in der Prüfung, die Themen werden ausgelost. (Themenpool) Die Richter müssen die Klausur rechtzeitig vor dem Prüfungstrag zum korrigieren bekommen. Die praktische Unterrichtserteilung muss zum Thema der Klausur passen.)

Während des Vorbereitungslehrganges hat jeder Bewerber eine Lehrprobe zu erstellen, in dieser Lehrprobe müssen *drei* Pferd/Reiterkombinationen beschrieben werden, die tatsächlich vor Ort sind. Die Fragen oder Aufgaben stellt der Ausbildungsleiter.

Soll als Hausarbeit – Lehrprobe ausgearbeitet werden. Die Prüfungsrichter erhalten die Lehrprobe ausgedruckt zur Bewertung. Zusätzlich ist die Lehrprobe auch in digitaler Form (Pdf Datei oder Scan auf USB-Stick oder CD) am Prüfungstag den Richtern auszuhändigen und mit den Prüfungsunterlagen in der GS einzureichen.

Für die praktische Prüfung in der Unterrichtserteilung wählt der Richter einen der in der Lehrprobe beschriebenen Reitschüler aus und der Prüfling soll einen Einzelunterricht auf LK 1/2 Niveau mit diesem Reitschüler geben.

§ 4533 Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfererfolge:

- a) bei von der EWU oder dem LV benannten Fachschulen oder Reitschulen Westernreiten^{○○○○};
- b) auf Vorschlag des LV an anderen Ausbildungsstätten, sofern die Genehmigung der EWU

oder der FN vorliegt.

2. Der Lehrgang wird von zwei Trainer A – Westernreiten gemeinsam geleitet und durchgeführt. Die Lehrgangsleiter müssen eine gültige DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz und eine EWU-Ausbilderlizenz nachweisen und werden von der EWU benannt.
3. Zu einzelnen Themen sollen weitere fachkundige Referenten eingeladen werden.
4. Ein detaillierter Lehrgangsplan mit den Referenten muss der EWU vor Beginn des Lehrgangs vorgelegt und genehmigt werden.
5. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

Die Anlage muss den Anforderungen des EWU Kriterienkatalogs entsprechen.

§ 4534 Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von der EWU oder der LK benannten und von der EWU oder der FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
 - ein Beauftragter der EWU als Vorsitzender, (EWU A/B Richter)
 - ein Beauftragter der FN/LV/LK, (EWU Richter)
 - ein Beauftragter der EWU. (EWU Richter/FN Richter)

Die Richter müssen von dem Präsidium der EWU genehmigt werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss auf der EWU-/FN-Prüferliste geführt sein.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern

§ 4535 Prüfungsergebnis

1. Bewerber, die
 - in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten oder
 - in einem **1x** (Prüfungsfach oder **in einer Reitdisziplin / Prüfungsteilen**) die Note „ungenügend“ erhalten oder
 - in zwei **2x** (Prüfungsfächern oder **zwei Reitdisziplinen / Teilprüfungen**) die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 4536 Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsamte von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4537 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Gilt nur für die Trainer A Nachprüfung im praktischen Reiten: Grundsätzlich müssen die gleichen Wahldisziplinen im praktischen Reiten wiederholt werden. Ein Wechsel der Disziplinen ist nicht möglich. Sie können im Rahmen einer Abzeichenprüfung, einer Trainer Prüfung oder auch im Anschluss an ein Turnier wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitz derselbe der Erstprüfung ist und die Prüfungskommission der ersten Prüfung dies genehmigt.

Andere Prüfungsteile können im Rahmen einer Trainerprüfung wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitz derselbe der Erstprüfung ist und die Prüfungskommission der ersten Prüfung dies genehmigt.

Prüflinge, die die Prüfung wiederholen, müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Im Falle eines Verstoßes oder bei unwahren Angaben, kann im Nachhinein die neue Prüfung aberkannt werden.

§ 4538 Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellt die EWU/FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer A – Westernreiten/Leistungssport“ berechtigt.
2. Auf Antrag kann über den LV die entsprechende Trainer-A-Lizenz des DOSB ausgestellt werden. Die Trainer-A-Lizenz hat nach den DOSB- Rahmenrichtlinien eine Gültigkeit von 2 Jahren. In diesem Gültigkeitszeitraum müssen 15 Fortbildungs-Lerneinheiten (LE) nachgewiesen werden.

§ 4539 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer A – Westernreiten/Leistungssport“ kann von der EWU/FN aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Zuerkennung von Trainerlizenzen an Pferdewirte

*Pferdewirte **Haltung und Service** und **Zucht und Haltung** wird der EWU Trainer Assistent*

auf Antrag zuerkannt, nachzuweisen ist fachgerechtes Longieren und Anleitung von Reitschülern.

*Pferdewirte **Spezialreitweisen Westernreiten** können sich auf Antrag den EWU Trainer Westernreiten zuerkennen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- *- **Trainer C Westernreiten:** Die Prüfungsfächer Ausbildung von Reitern und Ausbildung von Pferden wurden mind. mit ausreichend (4,0) abgeschlossen, sowie Pferdhaltung/Gesundheit mit mind. ausreichend (4,0) abgeschlossen*
- *- **Trainer B Westernreiten:** Die Prüfungsfächer Ausbildung von Reitern und Ausbildung von Pferden wurden mind. mit befriedigend (3,0) abgeschlossen, sowie Pferdhaltung/Gesundheit mit mind. ausreichend (4,0) abgeschlossen*

*In jedem Fall muss **ein erweitertes Pol. Führungszeugnis** vorgelegt werden, bevor ein Trainer Schein ausgestellt werden kann.*

Pferdewirtschaftsmeistern Spezialreitweisen Westernreiten haben die Möglichkeit, die Prüfung zum Trainer A Westernreiten (innerhalb einer regulären EWU Trainer A Prüfung) , ohne vorher verpflichtend den Lehrgang zu besuchen, abzulegen.

Eine Zuerkennung des EWU Trainer A ohne Prüfung vor einer EWU Prüfungskommission ist nicht möglich.

Gültiger Umrechnungsschlüssel für Trainerprüfungen

Western Riding, Superhorse:

1,0 (sehr gut)	71,0 u. höher	Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 – 70,5	Pkt.
2,0 (gut)	69,0 – 69,5	Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 – 68,5	Pkt.
3,0 (befriedigend)	66,0 – 67,5	Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 – 65,5	Pkt.
4,0 (ausreichend)	63,0 – 64,0	Pkt.
5,0 (mangelhaft)	60,0 – 62,5	Pkt.
6,0 (ungenügend)	0 - 59,5	Pkt.

Trail (entsprechend WRA

2) 1,0 (sehr gut)	71,0 u. höher	Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 – 70,5	Pkt.
2,0 (gut)	69,0 – 69,5	Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 – 68,5	Pkt.
3,0 (befriedigend)	66,0 – 67,5	Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	63,0 – 65,5	Pkt.
4,0 (ausreichend)	60,0 – 62,5	Pkt.
5,0 (mangelhaft)	50,0 – 59,5	Pkt.
6,0 (ungenügend)	0- 49,0	Pkt.

Reining

1,0 (sehr gut)	72,0 – u. höher	Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	70,5 – 71,5	Pkt.
2,0 (gut)	69,0 – 70,0	Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	67,5 – 68,5	Pkt.
3,0 (befriedigend)	66,0 – 67,0	Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 – 65,5	Pkt.
4,0 (ausreichend)	63,0 – 64,0	Pkt.
5,0 (mangelhaft)	60,5 – 62,5	Pkt.
6,0 (ungenügend)	0 – 60,0	Pkt.

Ranch Riding

<i>Note</i>	<i>Punkte/Score</i>
<i>1,0 (sehr gut)</i>	<i>73,0 und höher</i>
<i>1,5</i>	<i>72,0 - 72,5</i>
<i>2,0 (gut)</i>	<i>71,0 - 71,5</i>
<i>2,5</i>	<i>70,0 - 70,5</i>
<i>3,0 (befriedigend)</i>	<i>69,0 - 69,5</i>
<i>3,5</i>	<i>68,0 - 68,5</i>
<i>4,0 (ausreichend)</i>	<i>66,0 - 67,5</i>
<i>5,0 (mangelhaft)</i>	<i>63,0 - 65,5</i>
<i>6,0 (ungenügend)</i>	<i>0 - 62,5</i>

Wenn ein sonst befriedigender Ritt gezeigt wird, entscheiden die Richter bei einem Off Pattern über eine Wiederholungschance.

Sonstiges:

EWU Trainer Lehrgänge dürfen nur von EWU Trainer A mit gültiger EWU Ausbilderlizenz angeboten und durchgeführt werden.

Der Lehrgangsleiter muss mindestens alle 2 Jahre an der jährlich stattfindenden EWU Trainer A Fortbildung teilnehmen.

Literaturtipps:

- Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1,2,4,6
- Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung APO
- Lehren und Lernen im Pferdesport FN Verlag (neue Sportlehre)
- Die Westernreitlehre -

- Die Deutsche Reitlehre - Der Reiter
- Die Deutsche Reitlehre - Das Pferd
- „Reitenlehren lernen“ als Karteikasten
- „ABC im Pferdesport“
- „Balance in der Bewegung. Der Sitz des Reiters“
- 111 Lösungswege für das Reiten
- „Reitunterricht planen“
- „Reiten unterrichten“
- „Grundlagen der Kommunikation“, Friedrich Schulz von Thun (über den Buchhandel zu beziehen)

Videos/DVDs:

- Spielend reiten lernen - Anfängerausbildung für Kinder“ (Video)
- „In allen Sätteln gerecht - Grundausbildung
- Wissen rund ums Pferd (vormals Folienmappe Rund ums Pferd; DVD)
- Pferdebeurteilung; Interaktive Lernsoftware (DVD)

Alle Titel sind wenn nicht anders angegeben im FN Verlag erschienen und dort erhältlich, können aber auch über die Bundesgeschäftsstelle der EWU in Warendorf bezogen werden

